

Bundesgesetz

betreffend

die Besoldungen der Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen.

(Vom 29. Juni 1900.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
1. Dezember 1899;

in Ausführung des Art. 42 des Bundesgesetzes be-
treffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen
für Rechnung des Bundes und die Organisation der Ver-
waltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Ok-
tober 1897,

beschließt:

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Für die Direktoren, Beamten und ständigen
Angestellten der Bundesbahnen werden folgende Besoldungs-
klassen im Minimum und Maximum aufgestellt:

I. Klasse	. . .	Fr. 10,000—15,000
II.	" . . . "	6,000—10,000
III.	" . . . "	5,000— 8,000
IV.	" . . . "	4,000— 7,000
V.	" . . . "	3,000— 5,000
VI.	" . . . "	2,400— 4,800
VII.	" . . . "	1,800— 3,600
VIII.	" . . . "	1,500— 2,700
IX.	" . . . "	1,200— 2,200

Die Besoldung von Angestellten, welche noch nicht volljährig sind oder welche nicht im ausschließlichen Dienst der Bundesbahnen stehen, insbesondere diejenige der Barrierenwärterinnen, kann unter dem oben festgesetzten Minimum gehalten werden.

Im übrigen soll, unter Voraussetzung gleicher Dienstleistung, die Besoldung der weiblichen Angestellten die gleiche sein wie diejenige der männlichen.

Art. 2. Der Bundesrat setzt auf Antrag der Generaldirektion der Bundesbahnen das Minimum und das Maximum der Besoldung für jede einzelne Beamtung und Anstellung im Rahmen der Ansätze dieses Gesetzes fest.

Art. 3. Beim Eintritt eines Beamten oder Angestellten gilt die Minimalbesoldung als Regel. Immerhin sollen tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung, besondere Fähigkeiten, sowie die örtlichen Lebensverhältnisse entsprechend berücksichtigt werden.

Beim Eintritt eines Beamten oder Angestellten aus einer untern Klasse in eine höhere oder aus einer Dienstabteilung in eine andere ist bei der Festsetzung der Besoldung das Gesamtdienstalter zu berücksichtigen. Auf alle Fälle soll mindestens die bis zu diesem Zeitpunkte bezogene Besoldung verabfolgt werden.

Art. 4. Bis das für eine Beamtung oder Anstellung gemäß Art. 2 dieses Gesetzes festgesetzte Maximum erreicht ist, steigt die Besoldung mit Ablauf jeder dreijährigen Periode bei den Klassen I und II um Fr. 500, bei den übrigen Klassen um Fr. 300.

Bei ungenügenden Leistungen oder tadelhafter Auf-
führung kann die Besoldungserhöhung ganz oder teilweise
eingestellt werden.

Die Gesamtbesoldung eines Beamten oder Angestellten,
welcher in verschiedenen Zweigen der Bundesbahnverwal-
tung arbeitet, darf das vom Bundesrat für die betreffende
Beamtung festgesetzte Besoldungsmaximum nicht über-
schreiten.

Art. 5. Dienstwohnungen werden auf den Besoldungen
nach Maßgabe der ortsüblichen Mietwerte in billiger Weise
in Anrechnung gebracht.

Wo Dienstkleidungen für Beamte und Angestellte vor-
geschrieben sind, hat die Verwaltung der Bundesbahnen
dieselben unentgeltlich zu liefern oder eine entsprechende
Barentschädigung zu leisten. Das Nähere hierüber setzt der
Verwaltungsrat der Bundesbahnen in einem Reglemente fest.

Art. 6. In den Besoldungsansätzen des Art. 1 sind
die Nebenbezüge (Kilometergelder, Ersparnisprämien, Reise-
entschädigungen) nicht inbegriffen. Die Höhe derselben
und die Grundsätze, nach welchen ein Teil der Neben-
bezüge in eine feste Gehaltszulage umgewandelt werden
soll, werden durch ein vom Verwaltungsrate der Bundes-
bahnen zu erlassendes Reglement bestimmt.

Art. 7. Die Besoldungen der Beamten und An-
gestellten werden monatlich ausbezahlt; von denselben
werden ebenfalls monatlich die Beiträge abgezogen, welche

an die Pensions- und Hilfskasse zu leisten sind, der sämtliche Beamte und Angestellte laut Art. 46 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 beizutreten haben.

Art. 8. Beamte und Angestellte, deren Funktionen während einer Amtsperiode infolge von Änderungen in der Organisation der Verwaltung der Bundesbahnen durch Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse oder Bundesratsbeschlüsse aufgehoben oder zum Nachteile der Inhaber verändert werden, haben Anspruch auf Entschädigung; treten solche Veränderungen jedoch erst mit Ablauf der Amtsperiode ein, so fällt jeder Anspruch auf Entschädigung dahin; die statutarischen Ansprüche an die Pensions- und Hilfskassen bleiben vorbehalten.

Art. 9. Die Beamten und Angestellten der Bundesbahnen dürfen ohne besondere Ermächtigung weder eine andere Stelle annehmen, noch einen Nebenberuf ausüben.

Art. 10. Die Höhe der Löhne der im Taglohn angestellten Arbeiter der Bundesbahnen wird von der Generaldirektion und von den Kreisdirektionen je für die von ihnen angestellten Arbeiter im Rahmen eines vom Verwaltungsrate der Bundesbahnen zu erlassenden Reglementes bestimmt.

Dieses Reglement wird auch die Grundsätze für Verbesserung der Löhne nach Maßgabe der Dauer des Dienstverhältnisses feststellen.

Die Bundesbahnverwaltung wird darauf Bedacht nehmen, successive ständige Arbeiter der hierzu geeigneten Dienstkategorien zu Angestellten zu ernennen.

Diejenigen ständigen Arbeiter, die Alters halber nicht mehr zu Angestellten ernannt werden können, sind bei entsprechenden Leistungen mit Bezug auf die Löhnung den Angestellten der nämlichen Kategorie gleichzustellen.

II. Klasseneinteilung.

Art. 11. Die Beamten und Angestellten der Bundesbahnen werden folgendermaßen klassifiziert:

A. Allgemeine Verwaltung.

I. Besoldungsklasse.

Die Mitglieder der Generaldirektion und der Kreisdirektionen.

II. Besoldungsklasse.

Abteilungsvorstände bei der Generaldirektion, Generalsekretär.

IV. Besoldungsklasse.

Stellvertreter der Abteilungsvorstände bei der Generaldirektion, Abteilungsvorstände bei den Kreisdirektionen, Direktionssekretäre der Kreisdirektionen, Vorstände des statistischen Bureaus, des Frachtreklamationsbureaus und der Verwaltung der Pensions- und Hilfskassen bei der Generaldirektion, Vorstände der Materialverwaltung bei den Kreisdirektionen.

V. Besoldungsklasse.

Stellvertreter der Abteilungsvorstände bei den Kreisdirektionen, Bureauvorstände, mit Ausnahme der in Klasse IV genannten, und Stellvertreter der Bureauvorstände, Departementssekretäre, Stationsrevisoren der Einnahmenkontrolle, Übersetzer, Grundbuchsekretäre, Tarifbeamte bei der Generaldirektion und bei den Kreisdirektionen.

VI. Besoldungsklasse.

Bureaugehülfen I. Klasse.

VII. Besoldungsklasse.

Bureaugehülfen II. Klasse.

VIII. Besoldungsklasse.

Bureaugehülfen III. Klasse, Hausmeister der Verwaltungsgebäude, Billetdrucker, Magaziniers der Materialverwaltung.

IX. Besoldungsklasse.

Bureaugehülfen IV. Klasse, Buchdrucker, Autographiedrucker, Lithographen, Buchbinder, Vorarbeiter der Materialverwaltung, Magazingehülfen, Bureaudiener, Ausläufer, Fourgonführer.

B. Bau, Unterhalt und Aufsicht der Bahn.**II. Besoldungsklasse.**

Oberingenieur bei der Generaldirektion und dessen Stellvertreter, Oberingenieure bei den Kreisdirektionen.

III. Besoldungsklasse.

Stellvertreter der Oberingenieure bei den Kreisdirektionen.

IV. Besoldungsklasse.

Bahningenieure, Sektionsingenieure, Vorstand der Oberbaumaterialverwaltung und dessen Stellvertreter, Ingenieure, Architekten, Elektrotechniker und Geometer I. Klasse.

V. Besoldungsklasse.

Sekretäre der Oberingenieure, sowie Ingenieure, Architekten, Elektrotechniker und Geometer II. Klasse.

VI. Besoldungsklasse.

Technische Gehülfen I. Klasse, Stellvertreter und Sekretäre der Bahningenieure, Bureaugehülfen I. Klasse, Bahnmeister I. Klasse.

VII. Besoldungsklasse.

Technische Gehülfen II. Klasse, Bureagehülfen II. Klasse, Bahnmeister II. Klasse, Bahnmeistergehülfen I. Klasse, Aufseher der Stellwerke, Brücken- und Stellwerkmonteuere.

VIII. Besoldungsklasse.

Technische Gehülfen III. Klasse, Zeichner I. Klasse.

IX. Besoldungsklasse.

Zeichner II. Klasse, Bureagehülfen III. Klasse, Bahnmeistergehülfen II. Klasse, Vorarbeiter I. und II. Klasse, Bahnwärter, Barrièrenwärter, Blocksignalwärter und Tunnelwärter I. und II. Klasse, Bahnarbeiter.

C. Expeditions- und Zugsdienst.**II. Besoldungsklasse.**

Oberbetriebschef bei der Generaldirektion und dessen Stellvertreter, Obertelegrapheninspektor bei der Generaldirektion, Betriebschefs bei den Kreisdirektionen.

III. Besoldungsklasse.

Betriebsinspektoren, Stellvertreter I. Klasse der Betriebschefs.

IV. Besoldungsklasse.

Bahnhofvorstände I. Klasse, Verwalter der Lagerhäuser, Telegrapheninspektoren bei den Kreisdirektionen, Stellvertreter des Obertelegrapheninspektors, Stellvertreter II. Klasse der Betriebschefs, Oberrepartiteur.

V. Besoldungsklasse.

Vorstand der Centralwagenkontrolle, Bahnhofvorstände II. Klasse, Vorstand der Dampfbootverwaltung.

VI. Besoldungsklasse.

Bureauchefs, Bureaugehülfen I. Klasse, technische Gehülfen der Telegrapheninspektion, Stationsvorstände I. Klasse, Stellvertreter der Bahnhofvorstände I. Klasse, Chiefs von Güterexpeditionen I. Klasse, Obergüterschaffner, Stellvertreter des Lagerhausverwalters, Stellvertreter des Vorstandes der Dampfbootverwaltung.

VII. Besoldungsklasse.

Stellvertreter der Bahnhofvorstände II. und III. Klasse, Stationsvorstände II. Klasse, Bureaugehülfen II. Klasse, Einnehmer, Stationsgehülfen, Gepäckexpedienten, Telegraphisten und Güterexpeditionsgehülfen I. Klasse, Chiefs von Güterexpeditionen II. Klasse, Chiefs von Stationsbureaux, Rechnungsführer und Bureauchefs von Güterexpeditionen I. und II. Klasse, Stellvertreter der Obergüterschaffner, Güterschaffner I. Klasse, Rangiermeister I. Klasse, Aufseher elektrischer Anlagen I. und II. Klasse; Oberzugführer und deren Gehülfen; Dampfbootkapitäne I. Klasse.

VIII. Besoldungsklasse.

Stationsvorstände III. und IV. Klasse, Rechnungsführer und Bureauchefs von Güterexpeditionen III. Klasse, Bureaugehülfen III. Klasse, Einnehmer, Stationsgehülfen, Gepäckexpedienten, Telegraphisten und Güterexpeditionsgehülfen II. Klasse, Wagen- und Schriftencontroleure I. Klasse, Portiers I. Klasse, Drahtzieher der Telegrapheninspektion, Magaziniers der Lagerhäuser; Zugführer; Dampfbootkapitäne II. Klasse, Dampfbootmaschinisten.

IX. Besoldungsklasse.

Wärtervorstände, Haltestellenvorstände, Bureaugehülfen IV. Klasse, Einnehmer, Stationsgehülfen, Gepäckexpedienten, Telegraphisten und Güterexpeditionsgehülfen III. Klasse,

Güterschaffner II. Klasse, Camionneure, Rangiermeister II. Klasse, Wagen- und Schriftencontroleure II. Klasse, Portiers II. Klasse, Frachteneinzüger, Beleuchtungswärter, Vorarbeiter des Expeditionsdienstes, Weichen-, Übergangs- und Signalwärter, Drehscheiben- und Schiebebühnenwärter I. und II. Klasse, Magaziniers der Telegrapheninspektion, Vorarbeiter der Lagerhäuser, Wagenreiniger, Putzerinnen und Wärterinnen, Ausläufer, Nachtwächter, Arbeiter beim Rangier- und Gepäckdienst, beim Eilgutdienst, beim Güterdienst und beim Camionnagedienst I. und II. Klasse; Kondukteure, Bremser; Dampfbootsteuerleute I. und II. Klasse, Trajektkahn- und Schleppschiffführer, Dampfbootkassiere und Heizer I. und II. Klasse, Matrosen.

D. Fahrdienst und Werkstätedienst.

II. Besoldungsklasse.

Obermaschineningenieur bei der Generaldirektion und dessen Stellvertreter, Obermaschineningenieure bei den Kreisdirektionen.

III. Besoldungsklasse.

Stellvertreter der Obermaschineningenieure bei den Kreisdirektionen, Werkstättenvorstände.

IV. Besoldungsklasse.

Maschineningenieure und Elektrotechniker I. Klasse; Stellvertreter der Werkstättenvorstände, Werkstätteningenieure I. Klasse, Depotchefs I. Klasse.

V. Besoldungsklasse.

Maschineningenieure und Elektrotechniker II. Klasse, Sekretäre der Oberingenieure, Bureauvorstände, Depotchefs II. Klasse, Depotaufseher, Wagenmeister; Oberlokomotiv-

führer, Lokomotivcontroleure; Werkstätteningenieure II. Klasse, Werkführer.

VI. Besoldungsklasse.

Technische Gehülfen I. Klasse, Bureaugehülfen I. Klasse, Buchhalter, Rechnungsführer.

VII. Besoldungsklasse.

Technische Gehülfen II. Klasse, Zugscontroleure, Bureaugehülfen II. Klasse, Magaziniers I. und II. Klasse, Magazingehülfen I. Klasse, Portiers, Gehülfen der Werkführer, Vorarbeiter beim Werkstätdienst, Monteure, Wagenvisiteure; Lokomotivführer.

VIII. Besoldungsklasse.

Technische Gehülfen III. Klasse, Zeichner I. Klasse, Bureaugehülfen III. Klasse, Magazingehülfen II. Klasse, Gasmeister, Vorarbeiter beim Fahrdienst I. Klasse.

IX. Besoldungsklasse.

Zeichner II. Klasse, Bureaugehülfen IV. Klasse, Magazingehülfen III. Klasse, Vorarbeiter beim Fahrdienst II. und III. Klasse, Belichtungswärter, Drehscheiben- und Schiebebühnenwärter I. und II. Klasse, Ausläufer und Nachtwächter, Arbeiter beim Fahrdienst I. und II. Klasse; Lokomotivheizer.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 12. Werden durch Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen neue Beamten geschaffen, so ist gleichzeitig ihre Einreihung in die Be-

soldungsklassen und ihre Besoldung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen.

Art. 13. Bei Erledigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle kann ein Nachgenuß der Besoldung bis auf ein Jahr eintreten. Die Entscheidung je nach den Umständen des einzelnen Falles steht der Generaldirektion der Bundesbahnen zu.

Die Generaldirektion wird in solchen Fällen darüber entscheiden, welche Personen zum Bezuge des Besoldungsnachgenusses berechtigt sind, und es ist jede Beschlagnahme oder Pfändung seitens allfälliger Gläubiger ausgeschlossen.

Für Personen, welche gegenüber den Pensions- und Hilfskassen pensionsberechtigt sind, kann ein solcher Nachgenuß der Besoldung nur für einen Monat nach dem Todesfall bewilligt werden.

Auf Beamte und Angestellte, welche bei ihrem Eintritt in die Verwaltung der Bundesbahnen nur provisorisch gewählt worden sind, finden vorstehende Bestimmungen während der Dauer des Provisoriums keine Anwendung.

Art. 14. Die vor dem 1. Mai 1903 aus dem Dienste der zurückzukaufenden Bahnen in die Verwaltung der Bundesbahnen übertretenden Beamten und Angestellten haben bis zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf die ihnen durch die bisherigen Anstellungsverträge zugesicherten Besoldungen.

Art. 15. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 29. Juni 1900.

Der Präsident: **Bühlmann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

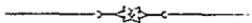
Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 29. Juni 1900.

Der Präsident: **Leumann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Das vorstehende Bundesgesetz ist zu veröffentlichen.
Bern, den 10. Juli 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Note. Datum der Veröffentlichung: 11. Juli 1900.
Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 1900.



Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen. (Vom 29. Juni 1900.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1900
Date	
Data	
Seite	619-630
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 284

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.